

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Erste Ordnung zur Änderung der Vorläufigen Zulassungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Erste Ordnung zur Änderung der Vorläufigen
Zulassungsordnung für den gemeinsamen
Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien
Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin
und der Universität Potsdam**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 12 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 17. März 2004 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Vorläufigen Zulassungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen erlassen*:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

"einschlägige Auslandserfahrung im Studium oder im Rahmen von Praktika"

2. Im § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Bewerbungsschluss ist jeweils der vorausgehende 15. Juni eines Jahres."

3. § 5 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"ein Bachelor- oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem für das Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Fach an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen oder diesen rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit hervorragender Gesamtnote in einem für das Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Studiengang erfolgen, wenn sie die erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Hierzu kann die Zulassungskommission die Vorlage entsprechender wissenschaftlicher Arbeiten aus dem fachlichen Einzugsbereich des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen vorsehen;"

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die in Abs. 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen der an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Universitäten gemäß § 1 vorliegen. Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Abs. 1 Buchstabe a) aus Gründen, die die Bewerber/innen nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der Immatrikulation geführt wird. Die Pflicht, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe a) nachzuweisen, bleibt davon unberührt."

5. § 6 Abs. 3 entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Mai 2004 bestätigt worden.